

Satzung

für das Deutsche Forum
**Fördergesellschaft Internationales Forum
Mensch und Architektur Deutschland e.V.**

§1 Name des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen:

Fördergesellschaft Internationales Forum Mensch und Architektur Deutschland e.V.

1.2 Sitz des Vereins ist ab 1.7.2010 Berlin.

§2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung und Lehre im Bereich der Objekt- und Umweltgestaltung. Dies geschieht mit den Mitteln der Kunst, der Bildung, der Weiterbildung und Berufsausbildung. Die Ergebnisse der Arbeit werden durch geeignete Veröffentlichungen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

2.2 Diesen Zweck verfolgt der Verein, indem er auf jede mögliche Weise für die Förderung einer humanen Gestaltung von Objekten, Bauten und der Umwelt auf Grundlage der dafür vorhandenen Kulturtraditionen eintritt. Er geht davon aus, dass die gegenwärtigen Umweltprobleme eine Intensivierung des künstlerischen, anthropologischen, ökologischen und sozialen Impulses und Wege in der Objekt- und Umweltgestaltung erfordert. Bei seiner Arbeit schließt er z.B. an William Morris, Louis Henry Sullivan, Antoni Gaudi, Henry v.d.Velde, Hugo Häring, Frank Lloyd Wright, Rudolf Steiner, Robert Maillart, Alva Aalto, Eero Saarinen, Henrik Berlage, Hans Scharoun, Pier Luigi Nervi, Hugo Kückelhaus, Bruno Taut u.a. in ihrer Bemühung um eine Integration der Künste an.

2.3 Zur Erfüllung dieses Zweckes wird der Verein u. a. Initiator und Veranstalter internationaler Begegnungen von Architekten, Gestaltern, Stadtplanern, Mitbenutzern, Vertretern aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft sein. Er wird die wissenschaftliche Forschung fördern, Kurse, Seminare, Vorträge und künstlerische Veranstaltungen betreiben, geeignete Veröffentlichungen bewirken, Projekte zur Verwirklichung der Ziele des Vereins fördern etc. Grundsätzlich gehören alle Maßnahmen zu den Aufgaben des Vereins, die geeignet sind, das Verantwortungsbewusstsein von Fachleuten und Laien für eine menschengemäße Umweltgestaltung zu steigern. Der Verein unterstützt das „Internationale Forum Mensch und Architektur“

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mitglieder dürfen jedoch Vergütungen und Kostenerstattungen aus Mitteln des Vereins für Tätigkeiten erhalten, die den Vereinszwecken unmittelbar dienen (wie z.B. Lehrtätigkeit, Redaktion, Layout der Medien). Ihre spezifische Höhe darf die berufstypischen Sätze (z.B. HOAI) und die steuerrelevanten Beträge nicht überschreiten.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Der Verein darf für seine satzungsmäßigen Aufgaben geeignete Rücklagen bilden, sofern dem keine Bestimmungen der Abgabenordnung entgegenstehen.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die im Internationalen Forum Mensch und Architektur mitarbeiten.

4.3 Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Zielen des Vereins dienen oder diese fördern wollen.

4.4 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärungen beantragt und durch die Geschäftsführung beschlossen.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Betroffenen durch einstimmigen Beschluss der Geschäftsführung ausgesprochen werden.

4.6 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag ist Ermäßigung möglich.

§5 Organe des Vereins

5.1 Die Mitgliederversammlung

5.1 Die Geschäftsführung

5.3 Der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung einmal im Jahr einberufen.

6.2 Die ordentlichen Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die fördernden Mitglieder erhalten Rederecht.

6.3 Die Mitglieder werden von der Geschäftsführung 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen. Es gilt der Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist der Bestandteil der Einladung. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsführung 7 Tage vor der Versammlung vorliegen.

6.4 Der Vorsitzende der Versammlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

6.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse möglichst einmütig. Einmütigkeit der Beschlüsse soll dadurch erreicht werden, dass die zu beschließenden Themen solange beraten werden, bis eine Lösung gefunden ist, die alle berechtigten Interessen berücksichtigt. Sollte dennoch keine Einmütigkeit herzustellen sein, ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Entschluss herbeizuführen. Enthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht vorhanden.

6.6 Satzungs- und Zweckänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der gültigstimmenden, ordentlichen Mitglieder.

6.7 Neben ihren Beschlussfassungen hört die Mitgliederversammlung die Berichte aus der Arbeit des Vereins. Den ordentlichen Mitgliedern obliegt die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der Geschäftsführung.

§7 Die Geschäftsführung

7.1 Die Geschäftsführung besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführung bleibt nach

Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet mehr als ein Mitglied aus, muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.

7.2 Die Geschäftsführung gibt sich ihre Geschäftsordnung (die nicht Bestandteil der Satzung ist) selbst. Sie verantwortet die laufenden Geschäfte und alle wirtschaftlichen Belange des Vereins. Sie erstellt den Jahresabschluss nach Haushaltsplan.

7.3 Die Geschäftsführung wählt 2 ihrer Mitglieder einstimmig zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§8 Das Geschäftsjahr

8.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Satzungsänderung

9.1 Die Geschäftsführung wird ermächtigt, formale Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt für die Eintragung im Register, bzw. für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt, eigenverantwortlich zu beschließen.

§10 Auflösung des Vereins

10.1 Die Liquidation des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Forschung und Lehre in Bezug auf die organische Gestaltung.

Karlsruhe, den 08. November 1994
geändert: Gröbenzell, den 12.11.2001
geändert: Berlin, den 19.06.2010
zuletzt geändert: Berlin, den 23.09.2011

„Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt“

Matthias Mochner

Joachim Zimmer